

Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Plauen
vom

Aufgrund von § 4 Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134), erlässt die Stadt Plauen folgende Satzung:

Die Hauptsatzung der Stadt Plauen vom 17.11.2008 (Stadt Plauen Mitteilungsblatt vom 05.12.2008 S. 16), zuletzt geändert durch Satzung vom 13.04.2021 (Amtliche Veröffentlichung Nr. 121/2021 vom 15.04.2021), wird wie folgt geändert:

Art. 1 Änderungen

1.

§ 6 Absatz 1 Satz 4 der Hauptsatzung wird geändert in:

„Das Stärkeverhältnis wird nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren entsprechend § 21 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlgesetz - KomWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2003 (SächsGVBl. S. 428, 2004 S. 182) und dem Stand der Änderung gemäß Bekanntmachung vom 20. April 2018 (SächsGVBl. S. 298) bemessen.“

2.

In § 18 Absatz 1 Nr. 11 wird die Angabe „§ 19 Absatz 1 Nr. 9“ ersetzt durch „§ 18 Absatz 1 Nr. 9“.

3.

In § 22 Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „durch ihre ausschließlich elektronisch authentische Ausgabe“ der Zusatz: „, dem elektronischen Amtsblatt“ eingefügt.

4.

In § 22 Absatz 2 wird die Angabe „und von Vogtland=Anzeiger“ gestrichen.

Art. 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist mit Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 Satz 4 SächsGemO und § 4 Absatz 5 SächsGemO öffentlich bekannt zu machen.

Plauen, den

Steffen Zenner
Oberbürgermeister